

Lehrpersonalverordnung (LPVO)²⁰

(vom 19. Juli 2000)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.¹⁶ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lehrpersonal- Gegenstand
gesetzes⁷.

§ 2.¹⁶ ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen Stellenplan
in Vollzeiteneinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss
folgender Formel:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

² Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler,
die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.

³ Der Basiswert beträgt:²⁵

- a. auf der Kindergartenstufe 20,41
- b.²⁶ auf der Primarstufe 18,74
- c. auf der Sekundarstufe 17,27.

⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der
zuge teilten Vollzeiteneinheiten durch eine Änderung des durchschnitt-
lichen Sozialindex erhöht oder vermindert. Die Bildungsdirektion
legt ihn jährlich fest.

⁵ Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion bis zum 1. März
den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

§ 2 a.¹⁴ ¹ Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belas- Sozialindex
tung einer Gemeinde¹⁶. Er umfasst 21 Stufen zwischen den Werten 100 a. Begriff
für die tiefste soziale Belastung und 120 für die höchste soziale Belas-
tung.

² Der Sozialindex wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren
festgelegt:

- a. Höhe der Arbeitslosigkeit in der Gemeinde,
- b. Ausländeranteil der Gemeinde,

- c. durchschnittliche Häufigkeit des Wohnsitzwechsels der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde,
- d. Anteil Mehrfamilienhäuser an der Gesamtzahl der Wohngebäude der Gemeinde.

³ Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien für die Festsetzung und Gewichtung der Faktoren.

b. Berechnung

§ 2 b.¹⁴ ¹ Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde¹⁶ fest.

² Sie stützt sich dabei auf die in den politischen Gemeinden erhobenen aktuellen Daten.

³ Umfasst das Gebiet einer Gemeinde¹⁶ mehrere politische Gemeinden, werden die Sozialindizes der betroffenen politischen Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl gewichtet.

Zusätzliche
Vollzeit-
einheiten

§ 2 c. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:²³

- a. in Gemeinden mit zehn oder mehr Vollzeiteinheiten 0,04 pro Vollzeiteinheit,
- b. in Gemeinden mit weniger als zehn Vollzeiteinheiten 0,02 pro Vollzeiteinheit und zusätzlich 0,2.

² Diese zusätzlichen Vollzeiteinheiten werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen in der Anzahl Vollzeiteinheiten einer Gemeinde.²¹

³ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten pro Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zu. Damit werden Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrpersonalgesetzes⁷ entlastet, die Pensen der Schulleitungen oder die Anzahl Vollzeiteinheiten erhöht. Die Schulpflege regelt Verwendung und Aufteilung.²²

⁴ Die Bildungsdirektion kann zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen, insbesondere:¹⁶

- a. für kleine Gemeinden,
- b. für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
- c. für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Aufnahmeklasse,
- d. bei unvorhergesehenen Veränderungen.

§ 2 d. ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten 0,011 Vollzeiteinheiten für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Vollzeiteinheit für Koordinationsaufgaben einzusetzen. Damit werden Lehrpersonen entlastet oder die Pensen der Schulleitungen erhöht.¹⁹

Gemeinde-
eigene Vollzeit-
einheiten

² Die Gemeinden dürfen auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für:¹⁶

- a. Wahl- und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich,
- b. Freifächer,
- c. Therapien,
- d. Aufnahmeunterricht,
- e.²² Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen⁶,
- f. die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und die Bildungsdirektion die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat,
- g.²⁴ das Fach Religion und Kultur an 4. bis 6. Primarklassen sowie an mehrklassigen Klassen, die zumindest teilweise aus solchen Klassen gebildet werden.

§ 3.¹⁶ ¹ Sieht das Gesetz nichts anderes vor, übt die Schulpflege die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus. Zuständigkeiten

² Die Bildungsdirektion ist zuständig für:

- a. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität,
- b. die Ausrichtung einer Abfindung und die Festlegung deren Höhe oder eine allfällige Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Abfindungsdauer,
- c. die Weiterausrichtung des Lohnes gemäss § 99 Abs. 4 und Abs. 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³,
- d. die Genehmigung des Verzichts auf eine Bewährungsfrist gemäss § 18 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³.

³ Die Bildungsdirektion fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c in der Regel nach Rücksprache mit der Schulpflege.

§ 4. ¹ Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen und Schulleiter auswirken sowie die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und Schulleitungen.¹⁶ Meldepflicht

² Sie verwendet dafür die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Formulare.

Strafunter-
suchungen,
Strafurteile

§ 5.¹⁶ ¹ Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

² Die Bildungsdirektion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist.

Personal-
kommission

§ 6. ¹ Die Bildungsdirektion ernennt eine Personalkommission, die in Lehrpersonalfragen beratende Funktionen wahrnimmt.

² Die Bildungsdirektion regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission.

II. Arbeitszeit

Vollpensum

§ 7.¹⁶ ¹ Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum besteht

- in der 1.–3. Regelklasse auf der Primarstufe aus 29 Wochenlektionen,
- in den übrigen Klassen und für Integrative Förderung auf allen Stufen aus 28 Wochenlektionen.

² Unterrichten Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen in mehrklassigen Klassen nebst Schülerinnen und Schülern der 1.–3. auch solche der 4.–6. Klasse der Primarstufe, gilt die tiefere Wochenlektionenzahl.

³ Eine Lektion dauert 45 Minuten.

⁴ Die Tätigkeit, die durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Die Bildungsdirektion kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.

Vollpensum
auf der Kinder-
gartenstufe

§ 7 a.¹⁸ ¹ Das Vollpensum einer Lehrperson auf der Kindergartenstufe besteht aus 23 Stunden pro Woche. In dieser Zeit finden der Unterricht, die begleiteten Pausen und höchstens fünf Stunden Aufangzeit statt.

² Die Bestimmungen, die auf die Anzahl Lektionen verweisen, gelten sinngemäss für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe.

³ Eine Lektion entspricht auf der Kindergartenstufe einer vollen Stunde.

- § 8.¹⁶ ¹ Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für:
- a.¹⁹ Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe acht Stunden,
 - b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe zehn Lektionen,
 - c. Schulleiterinnen und Schulleiter vier Lektionen.
- ² Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Lektionsverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitungen erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in der Regel in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.
- ³ Teilbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Pensums verpflichtet werden.
- § 9.¹⁶ Auf Beginn des Schuljahrs, in dem eine Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet, vermindert sich ihr Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen.
- § 10.¹⁶ ¹ Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionszahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.
- ² Für Fachlehrpersonen kann von der minimalen Lektionsverpflichtung aus schulorganisatorischen Gründen abgewichen werden.
- § 11.¹⁶ ¹ Lektionen, die über das Vollpensum hinaus geleistet werden, gelten als Mehrlektionen. Es dürfen höchstens sechs Mehrlektionen pro Woche vergütet werden.
- ² Die Vergütung für Mehrlektionen darf pro Jahreslektion $\frac{1}{28}$ des Jahresgrundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.
- § 12. ¹ Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Gemeinde¹⁶, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behörden und die Erledigung administrativer Arbeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.¹²
- ² Die Erfüllung dieser Berufspflichten ist vom Pensum unabhängig. Die Schulpflege¹⁶ trägt den anstellungsrechtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung.
- § 13. ¹ Die Arbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen bestimmen sich durch den Schuljahresplan, die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung gemäss Lektionsplan und die weiteren Berufspflichten sowie durch die obligatorische und freiwillige Weiterbildung.
- ² Die §§ 81–83, § 96 Abs. 5 sowie §§ 116–134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³ sind nicht anwendbar.¹⁶

Mindest- und Teilpensum

Altersbedingte Reduktion des Pensums

Lektionsverpflichtung für Fachlehrpersonen

Mehrlektionen

Erfüllung weiterer Berufspflichten

Arbeitszeit und Ferien

III. Lohn

Einreihung und
Lohnklassen

§ 14.¹⁶ ¹ Die Lehrpersonen werden auf Grund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I: Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe;¹⁹

Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;¹⁹

Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,
b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;¹⁹

Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,
b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

² Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.

³ Bei Teilpensen wird der Lohn entsprechend dem Anteil an der Pflichtlektionenzahl ausgerichtet.

⁴ Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

Unterrichtstätigkeit in
verschiedenen
Kategorien

§ 15.¹⁶ Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn anteilmässig.

Einstufung

§ 16.¹⁶ ¹ Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.

² Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem 22. (Kindergartenstufe), dem 23. (Primarstufe) oder dem 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet:

- a. Unterrichtstätigkeiten entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsgrad in Klassen und als Förderlehrperson sowie Schulleitungstätigkeiten an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG⁴, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen.
- b. zu 50% anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildungen sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

³ Bei Fachlehrpersonen beginnt die Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 lit. a und b nach Ablauf der ordentlichen Dauer der Ausbildung.

⁴ Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.

⁵ Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert dreier Jahre wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Lohnwirksame Beschlüsse auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig.

⁶ Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in welche die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.

§ 17.¹⁶ ¹ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die auf Beginn eines Schuljahres angestellt werden, beziehen den Lohn vom 16. August an. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 15. August ausgerichtet. Lohnzahlung

² Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis mit dem ersten oder letzten Schultag. Der Lohn wird unter Anrechnung des Schulferienanteils gemäss § 18 ausgerichtet.

§ 18. Zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage werden die Schultage in Kalendertage umgerechnet. Die Erfüllung des Vollpensums während einer Schulwoche entspricht einem Wert von 9,69 Kalendertagen. Die Grundlage der Berechnung bilden 39 Schulwochen pro Jahr. Schulferienanteil

Zulagen

§ 19.¹⁶ ¹ Zulagen werden ausgerichtet an:

- a. Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zwei- oder mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten,
- b. Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten,
- c. Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht in zwei- oder mehrklassigen Klassen.

² Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

³ Für den Unterricht in Besonderen Klassen und für Integrative Förderung werden keine Zulagen ausgerichtet.

⁴ Die Berechtigung zum Bezug wird jedes Jahr überprüft.

Dienstliche
Auslagen

§ 20. ¹ Die Bildungsdirektion kann den Lehrpersonen, den Schulleiterinnen und Schulleitern besondere Auslagen im Zusammenhang mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ganz oder teilweise vergüten.¹⁶

² Die Bildungsdirektion bestimmt die Ansätze; sie kann Spesen pauschal abgelden.

³ Bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Schulpflege¹⁶ die Spesen vergüten.

Dienstalters-
geschenk

§ 21. ¹ Die Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr.

² Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub ist nur möglich, wenn die Stellvertretung gesichert ist. Der Urlaub kann in höchstens zwei Teilen bis zwei Jahre nach Fälligkeit bezogen werden, wobei ein Teil auch ausbezahlt werden kann.

³ Die Gemeinde meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Bildungsdirektion bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.¹⁶

§§ 22 und 22 a.¹⁷

IV. Beurteilungsverfahren

§ 23. ¹ Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe vier oder höher eingestuft ist. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.¹⁶

Mitarbeiterbeurteilung

² Eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» wird spätestens nach einem Jahr überprüft.

³ Die Schulpflege¹⁶ kann für die Mitarbeiterbeurteilung Fachpersonen beiziehen.

§ 24.¹⁶ ¹ In den Anlaufstufen wird der Lohn jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht.

Stufenaufstieg, Beförderung und Rückstufung

² In den Erfahrungsstufen wird der Lohn in der Regel jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um eine Stufe erhöht. Voraussetzung bildet eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Gut».

³ In den Leistungsstufen kann mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Beförderung ausgesprochen werden.

⁴ Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch die Bildungsdirektion auf Antrag der Schulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist ist eine neuerliche Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen. Diese beschränkt sich auf die beanstandeten Tätigkeiten.

§ 25.¹⁶ ¹ Stufenaufstiege und Beförderungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig.

Ergänzende Bestimmungen

² Die Bildungsdirektion legt die Aufteilung der für Stufenaufstiege und Beförderungen zur Verfügung stehenden Lohnsumme fest. Sie kann dabei insbesondere jene Lehrpersonen berücksichtigen, die gegenüber gleichaltrigen Lehrpersonen wesentlich tiefer eingestuft sind.

³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise und befristet für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter den Stufenaufstieg und die Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet.

V. Weitere Rechte und Pflichten

Einhaltung des
Stundenplans

§ 26.¹⁶ ¹ Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Die Schulpflege entscheidet über Gesuche um Abweichung von den Stundenplanzeiten und um Einstellung des Unterrichts ganzer Schulen, die Schulleitung über solche von einzelnen Lehrpersonen. Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.

² Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Penums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 3 der Volksschulverordnung⁵ gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtsschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.

³ Die Gemeinde sorgt unverzüglich für einen Ersatz.

Bezahlte
Abwesenheiten

§ 27.¹⁶ ¹ Zusätzlich zu den im allgemeinen Personalrecht in den §§ 84–115 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³ genannten Gründen kann auch zur beruflichen Weiterbildung, für Aufgaben im Schulwesen oder aus anderen wichtigen Gründen bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.

³ Die gemäss §§ 85–90 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³ vorgesehenen Urlaube können nicht kompensiert werden, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Ebenso berechtigten Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen nicht zur Kompensation während der Unterrichtszeit.

⁴ Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Arbeitsverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.

Bezahlter
Urlaub

§ 28.¹⁶ ¹ Die Gemeinde bewilligt bezahlten Urlaub bis zu einer Woche. Sie meldet diesen der Bildungsdirektion.

² Die Bildungsdirektion bewilligt:

- a. Urlaub von mehr als einer Woche auf Antrag der Schulpflege,
- b. Urlaub gemäss §§ 87–90 und 98 der Vollzugsverordnung³ auf Antrag der Gemeinde.

³ Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.

§ 29.¹⁶ ¹ Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.

Unbezahlter
Urlaub

² Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil gemäss § 18 wird an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.

§ 29 a.¹⁵ Werden im Rahmen einer Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann die Bildungsdirektion die Erlaubnis zur Fortführung oder Aufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen.

Berufspflicht-
verletzung

VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen¹⁵

§ 29 b.²⁰ Die §§ 7, 9, 11, 13–16, 17 Abs. 2, 18, 21 Abs. 1, 24 Abs. 1–3 und 29 dieser Verordnung sowie die §§ 132–134 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz³ finden auf die Anstellungen der Schulleiterinnen und Schulleiter keine Anwendung.

Nicht anwend-
bare Bestim-
mungen

§ 29 c.¹⁵ ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Zusatzausbildung absolvieren.

Zusatz-
ausbildung

² Die Bildungsdirektion bezeichnet die anerkannten Ausbildungen.

³ Sie kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als genügende Ausbildung anerkennen.

§ 29 d.¹⁵ ¹ Die Stellen für die Schulleitungen werden in die Lohnklasse 21 gemäss der Personalverordnung² eingereiht.

Einreihung und
Einstufung der
Schulleitung

² Besteht eine Einstufung als Lehrperson, wird die entsprechende Stufe in die Kategorie V und von dort betragsmässig in die Lohnklasse 21 übergeführt. Stimmen die Beträge nicht überein, ist der nächsthöhere Betrag der Lohnklasse 21 massgebend.

³ Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss § 16 eingestuft und gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung in die Lohnklasse 21 übergeführt.

⁴ Ausserschulische berufliche Führungserfahrung wird bei der Einstufung angerechnet.

⁵ Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung werden in der entsprechenden Stufe der Lohnklasse 20 eingestuft.

Ferien und
unbezahlter
Urlaub

§ 29 e.¹⁵ ¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter beziehen ihre Ferien während der Schulferien.

² Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Schulpflege zuständig.

Stellvertretung

§ 29 f.¹⁵ ¹ Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen:

- a. bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche,
- b. bei vorhergesehenen Abwesenheiten ab der 4. Schulwoche.

² Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat.

VII. Besondere Bestimmungen für Vikariate und Studierende der praxisbegleiteten Studiengänge¹⁶

Arbeits-
verhältnis
der Vikarinnen
und Vikare

§ 30. ¹ Vikariate für voraussichtlich mehr als drei Tage werden durch die Bildungsdirektion errichtet. Ist mit der Abwesenheit eine Erwerbsersatzleistung verbunden, wird die Vikarin oder der Vikar auch für eine kürzere Dauer abgeordnet.

² Für Abwesenheiten bis zu drei Tagen kann die Gemeinde auf eigene Kosten ein Vikariat errichten.¹⁶

³ Die Vikarin oder der Vikar meldet der Bildungsdirektion die Beendigung des Vikariats innert einer Woche unter Angabe des letzten Schultags.

Lohnanspruch

§ 31.¹⁶ ¹ Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Lektionenansätze gemäss Anhang enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien. Fällt der Unterricht wegen eines Kapitels aus, wird der Lohn ausgerichtet, wenn der Vikar oder die Vikarin am Kapitel teilgenommen hat.

² Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.

³ Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet die Bildungsdirektion auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss den §§ 14–19 aus. Sie kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des monatlichen Lohns.

⁴ Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 16 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats der Lohn einer Lehrperson ausbezahlt werden.

§ 31 a.¹³ ¹ Für Studierende der praxisbegleiteten Studiengänge gemäss § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule⁸ gelten die Bestimmungen über das Vikariat sinngemäss. Praxisbegleitete Studiengänge

² Die Studierenden werden auf Antrag der Pädagogischen Hochschule und der Schulpflege¹⁶ durch die Bildungsdirektion abgeordnet.

VIII. Schlussbestimmungen¹⁶

§ 32. Die Schulpflegen¹⁶ erlassen bis spätestens Ende 2000 Anstellungsverfügungen für die gemäss den Übergangsbestimmungen vom 19. Januar 2000 überführten Lehrpersonen. Die bisherigen Pensenverpflichtungen sowie Einreihungen und Einstufungen bleiben unverändert. Überführung

§ 33. ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 14 und 19 sowie den Teilen A und B des Anhangs durch den Kantonsrat¹⁰ am 1. Oktober 2000 in Kraft. Inkrafttreten

² Die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 treten am 16. August 2001 in Kraft. Für Lehrpersonen mit Geburtsdatum vor 16. August 1944 gelten die Regeln der bisherigen Altersentlastung. Bei Änderung des Beschäftigungsgrads entfällt der Besitzstand.¹²

³ § 21 und der Lektionensatz der Vikariate gemäss Anhang C treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

⁴ Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird mit Ausnahme von § 33, der bis 15. August 2009 in Kraft bleibt, aufgehoben.²⁰

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Dezember 2004
([OS 59, 509](#))

Die im Jahr 2005 auszurichtenden Staatsbeiträge bemessen sich nach der am 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. Juli 2007 ([OS 62, 314](#))

§ 2 c Abs. 3 gilt für die Gemeinden der ersten Staffel gemäss § 6 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 ([LS 412.100.2](#)) ab dem Schuljahr 2008/09, für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

¹ [OS 56, 309](#).

² [LS 177.11](#).

³ [LS 177.111](#).

⁴ [LS 412.100](#).

⁵ [LS 412.101](#).

⁶ [LS 412.103](#).

⁷ [LS 412.31](#). Heute: Lehrpersonalgesetz.

⁸ [LS 414.41](#).

⁹ Fassung gemäss RRB vom 6. September 2000 ([OS 56, 323](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2000.

¹⁰ Vom Kantonsrat genehmigt am 25. September 2000.

¹¹ Wortlaut siehe Anhang.

¹² Fassung gemäss RRB vom 30. Mai 2001 ([OS 56, 585](#)). In Kraft seit 16. August 2001.

¹³ Eingefügt durch RRB vom 23. Juli 2003 ([OS 58, 184](#)). In Kraft seit 16. August 2004.

¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 15. Dezember 2004 ([OS 59, 509](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.

¹⁵ Eingefügt durch RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61, 245](#); [ABI 2006, 808](#)). In Kraft seit 16. August 2007.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61, 245](#); [ABI 2006, 808](#)). In Kraft seit 16. August 2007.

¹⁷ Aufgehoben durch RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61, 245](#); [ABI 2006, 808](#)). In Kraft seit 31. Dezember 2007.

¹⁸ Eingefügt durch RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61, 245](#); [ABI 2006, 808](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.

-
- ¹⁹ Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61, 245](#); [ABI 2006, 808](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ²⁰ Fassung gemäss RRB vom 23. April 2008 ([OS 63, 191](#); [ABI 2008, 652](#)). In Kraft seit 1. Mai 2008.
- ²¹ Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61, 245](#); [ABI 2006, 808](#)). In Kraft seit 16. August 2008.
- ²² Eingefügt durch RRB vom 11. Juli 2007 ([OS 62, 313](#); [ABI 2007, 1407](#)). In Kraft seit 16. August 2008.
- ²³ Fassung gemäss RRB vom 11. Juli 2007 ([OS 62, 313](#); [ABI 2007, 1407](#)). In Kraft seit 16. August 2008.
- ²⁴ Eingefügt gemäss RRB vom 13. August 2008 ([OS 63, 479](#); [ABI 2008, 1417](#)). In Kraft seit 16. August 2008.
- ²⁵ Fassung gemäss RRB vom 20. August 2008 ([OS 63, 485](#); [ABI 2008, 1441](#)). In Kraft seit 16. August 2009.
- ²⁶ Fassung gemäss RRB vom 9. Dezember 2008 ([OS 63, 672](#); [ABI 2008, 2340](#)). In Kraft seit 16. August 2009.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung**A. Lohnskalen¹⁶**Kategorie I: Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe¹⁹

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	117 728
	29	115 404
	28	113 081
	27	112 314
	26	111 546
	25	110 383
	24	109 222
	23	108 059
	22	106 899
	21	105 734
	20	104 573
	19	103 412
Erfahrungsstufen	18	102 251
	17	99 926
	16	97 217
	15	95 294
	14	92 582
	13	91 227
	12	89 872
	11	87 161
	10	84 451
	9	81 738
	8	79 028
	7	77 672
	6	76 318
5	74 960	
Anlaufstufen	4	73 606
	3	70 897
	2	68 188
	1	65 476

Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne
Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik¹⁹

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	135 317
	29	132 648
	28	129 980
	27	128 644
	26	127 309
	25	125 973
	24	124 636
	23	123 303
	22	121 968
	21	120 631
	20	119 296
19	117 961	
Erfahrungsstufen	18	116 624
	17	113 955
	16	111 627
	15	108 510
	14	105 395
	13	103 837
	12	102 277
	11	99 162
	10	96 048
	9	93 718
	8	90 601
	7	89 043
	6	87 484
5	85 929	
Anlaufstufen	4	84 371
	3	81 256
	2	78 143
	1	75 029

- Kategorie III: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Primarstufe,
 b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
 c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.¹⁹

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	30	144 576
	29	141 722
	28	138 867
	27	137 441
	26	136 016
	25	134 588
	24	133 161
	23	131 735
	22	130 307
	21	128 880
	20	127 453
	19	126 029
Erfahrungsstufen	18	124 601
	17	121 747
	16	118 417
	15	115 088
	14	111 760
	13	110 491
	12	109 219
	11	105 890
	10	102 560
	9	99 232
	8	95 903
	7	94 633
	6	93 361
	5	91 697
Anlaufstufen	4	90 032
	3	86 703
	2	83 377
	1	80 047

- Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,
 b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
 c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
 d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	29	154 641
	28	151 591
	27	148 539
	26	147 012
	25	145 486
	24	143 960
	23	142 432
	22	140 906
	21	139 381
	20	137 855
	19	136 329
Erfahrungsstufen	18	134 803
	17	133 278
	16	130 226
	15	126 665
	14	123 103
	13	121 323
	12	119 540
	11	115 981
	10	112 421
	9	109 648
	8	106 086
	7	104 308
	6	102 528
	5	100 746
Anlaufstufen	4	98 965
	3	95 404
	2	91 840
	1	88 279

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik

	Stufe	Franken
Leistungsstufen	29	165 565
	28	162 295
	27	159 027
	26	157 396
	25	155 762
	24	154 127
	23	152 492
	22	150 858
	21	149 225
	20	147 591
	19	145 957
Erfahrungsstufen	18	144 325
	17	142 690
	16	139 421
	15	135 610
	14	131 796
	13	129 889
	12	127 985
	11	124 173
	10	120 360
	9	116 548
	8	112 738
	7	111 224
	6	109 711
5	107 804	
Anlaufstufen	4	105 900
	3	102 087
	2	98 275
	1	94 462

B. Zulagen, Ansätze¹⁶

¹ Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- a. An Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zweiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten, und an Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten, jährlich Fr. 3329,
- b. an Lehrpersonen, die auf der Primarstufe mindestens dreiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung⁵ unterrichten, jährlich Fr. 6658,
- c. an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an zwei- oder mehrklassigen Klassen, je Jahreslektion Fr. 118.90.

² Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

C. Vikariate, Lektionenansatz¹⁶

¹ Der Lohn der Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:

- | | |
|--|-----------|
| a. ¹⁹ Lehrperson auf der Kindergartenstufe
(Betrag pro Stunde) | Fr. 76.63 |
| b. ¹⁹ Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe
ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
(Betrag pro Stunde) | Fr. 72.13 |
| c. ¹⁹ Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe
mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
(Betrag pro Stunde) | Fr. 76.95 |
| d. Lehrperson und Fachlehrperson an 1.–3. Regelklassen
der Primarstufe | Fr. 74.30 |
| e. Lehrperson und Fachlehrperson an 4.–6. Regelklassen
der Primarstufe | Fr. 76.95 |
| f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen
der Primarstufe | Fr. 76.95 |
| g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom
in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen
an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe | Fr. 76.95 |
| h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs-
und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom
in Schulischer Heilpädagogik | Fr. 84.86 |

- i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe Fr. 84.86
 - j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe Fr. 84.86
 - k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe Fr. 84.86
 - l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fr. 90.81
- ² Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom erhalten 80% des Lektionensatzes gemäss Abs. 1
- ³ Die Pensenreduktion gemäss § 9 wird anteilmässig berücksichtigt.

D. Lohnskalen der Studierenden der praxisbegleiteten Studiengänge¹⁶

Primarstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studienteils	Jahresgrundlohn (in Franken)
29–35 Jahre	81 029
36–42 Jahre	84 025
Ab 43 Jahren	86 314

Sekundarstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studienteils	Jahresgrundlohn (in Franken)
30–36 Jahre	89 068
37–43 Jahre	92 273
Ab 44 Jahren	95 478